



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 32 (S. 471-472)**
Titel **Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage.**
Ordnungsnummer
Datum 08.12.1923

[S. 471] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,
beschließt: // [S. 472]

I. § 21 der Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 22. Januar 1909 (Sa. 1.1486 und XXXI. 60) wird folgendermaßen abgeändert:

Die Blumengeschäfte und Handelsgärtnereien dürfen am Neujahrstag, Ostersonntag, am Sonntag vor Allerheiligen beziehungsweise am Sonntag, der auf den 1. November fällt und am ersten Weihnachtstag von 10 ½ Uhr vormittags bis 6 Uhr abends offengehalten werden. Im Dezember dürfen sie mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages von 10 ½ Uhr vormittags bis 8 Uhr abends offengehalten werden. Während diesen Stunden ist auch das Aus- und Zutragen von Blumen gestattet. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen sind die Blumengeschäfte und Handelsgärtnereien den ganzen Tag geschlossen zu halten.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]